

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/4467 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung

A. Problem

Die Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (Abl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1) war bis zum 1. April 2018 in nationales Recht umzusetzen. Mit dieser Richtlinie sollen gemeinsame Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung festgelegt werden. Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben der Richtlinie bereits weitgehend. Um die Richtlinienanforderungen vollständig zu erfüllen, sollen mit dem vorliegenden Entwurf noch punktuelle Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO) im Bereich des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung vorgenommen werden.

Zu den erforderlichen Anpassungen gehört nach Auffassung der Bundesregierung die gesetzliche Verankerung einer Pflicht, nach der in den Fällen zulässiger Abwesenheitsverhandlung darauf hinzuweisen ist, dass die Verhandlung in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden kann. Eingeführt werden müsse weiter eine ausdrückliche Belehrung des Angeklagten über seine Rechte aus § 329 Absatz 7 StPO bezüglich der Wiedereinsetzung des Angeklagten in den vorigen Stand und aus § 356a StPO bezüglich der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung. Außerdem sei die Regelung des § 350 Absatz 2 Satz 2 StPO zur Anwesenheit des inhaftierten Angeklagten in der Revisionsverhandlung zu ändern, um klarzustellen, dass insoweit das geltende deutsche Recht den Richtlinienvorgaben bereits entspreche.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4467 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. November 2018

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Axel Müller
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/4467** in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/4467 in seiner 30. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/4467 in seiner 19. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/4467 (Bundesrats-Drucksache 384/18) in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Sustainable Development Goal 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/4467 in seiner 28. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

Die Fraktion der FDP hat folgenden Änderungsantrag zu der Vorlage auf Drucksache 19/4467 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4467 mit folgenden Maßgaben zu ändern

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 6 a) bb) (§ 350 Abs. 1 S. 2 StPO) wird wie folgt geändert:

„bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erscheint der Wahlverteidiger des Angeklagten nicht oder besteht Grund zu der Annahme, dass er nicht erscheinen wird, ist er zum Pflichtverteidiger zu bestellen.““

Begründung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat bereits 2014 die bis dahin geübte Praxis gerügt, wonach Revisionshauptverhandlungen ohne Anwesenheit des vom Angeklagten gewählten Verteidigers durchgeführt werden (BGH NJW 2014, 3527). In Revisionshauptverhandlungen wird dem Angeklagten teilweise ein Pflichtverteidiger beigeordnet, während in anderen Fällen ohne Mitwirkung eines Verteidigers und unter Umständen auch in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt wird.

Bisher wurde es versäumt, diese höchstrichterliche, sich auf Konventionsrecht stützende Verfügung gesetzlich zu regeln und insofern für Klarheit zu sorgen. Die Verfügung des 2. Strafsenats beruft sich auf Art. 6 III lit. c EMRK. Danach wird dem Angeklagten unter anderen das Recht garantiert, den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn er mittellos ist und wenn die Beordnung eines Pflichtverteidigers notwendig ist.

Im Interesse der Rechtspflege ist die Beordnung eines Pflichtverteidigers in der Regel notwendig, wenn eine Freiheitsstrafe droht. Hierbei wird auf die denkbare Höchststrafe abgestellt (EMRK, ÖJZ 1991, 745). Diese Voraussetzung wird in Fällen, in denen es zur Revisionshauptverhandlung kommt, regelmäßig erfüllt. Eine Beschränkung auf Mittellosigkeit kennt das deutsche Prozessrecht dagegen nicht. Nach Art. 53 EMRK darf die Ausgestaltung von Konventionsrechten nicht zu einer Einschränkung der nationalen Verfahrensrechte führen.

Insofern ist eine Mitwirkung des gewählten Verteidigers in der Revisionshauptverhandlung immer erforderlich. Eine Bestellung zum Pflichtverteidiger stellt unter Umständen ein Sonderopfer dar, welches er hinnehmen muss, zumal bei erhöhtem Aufwand den Verteidigern eine die gesetzlichen Gebühren übersteigende Pauschgebühr zusteht.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag in seiner 28. Sitzung am 28. November 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass nach dem vorgelegten Gesetzentwurf sich eine Pflichtverteidigerbestellung im Revisionsverfahren fortsetzen solle. Vor diesem Hintergrund gebe es keine Notwendigkeit für die von der Fraktion der FDP vorgeschlagene Regelung zur Bestellung des Wahlverteidigers zum Pflichtverteidiger im Falle des Nichterscheinens in der Revisionshauptverhandlung. Entscheidend sei die Vertretung des Angeklagten durch einen Pflichtverteidiger; dieser müsse aber nicht identisch mit dem Wahlverteidiger sein.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf den aus Art. 6 Abs. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hergeleiteten Anspruch des Angeklagten auf Anwesenheit bzw. Vertretung in der Verhandlung und die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht ausreichend berücksichtige. Nach derzeitiger Rechtslage habe der Angeklagte kein Recht auf Anwesenheit in der Revisionsverhandlung, obwohl dies Art. 6 Abs. 3 EMRK widerspreche. Mit dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP solle sichergestellt werden, dass in Revisionsverhandlungen der Angeklagte in jedem Fall vertreten sei, auch wenn er einen Wahlverteidiger habe. Die Fraktion der FDP stellte weiter klar, dass der Änderungsantrag sich nicht auf Fälle beziehe, in denen bereits ein Pflichtverteidiger bestellt worden sei.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren maßvoll umgesetzt worden sei. Hinzuweisen sei jedoch darauf, dass Art. 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs eine Einfügung nach § 356a Satz 3 StPO vorsehe, dieser aber bereits nach geltender Rechtslage über einen Satz 4 verfüge. In Bezug auf den Änderungsantrag der Fraktion der FDP regte die Fraktion der AfD an, die Anwendungsfälle der vorgeschlagenen Regelung bezüglich der Bestellung eines Wahlverteidigers als Pflichtverteidiger zu präzisieren, um die Anwendung auf Fälle, in denen beispielsweise ein Wahlverteidiger aufgrund von Krankheit verhindert sei, auszuschließen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte den Änderungsantrag der Fraktion der FDP. Dieser betreffe sowohl den finanziellen Aspekt des Auftretens eines Verteidigers als auch die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention in Bezug auf ein faires Verfahren. Das Prinzip des rechtlichen Gehörs und der ausreichenden rechtlichen Verteidigung würden es gebieten, dass die Diskussion über die finanzielle Seite der Thematik weder auf dem Rücken des Angeklagten noch auf dem Rücken des Verteidigers ausgetragen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der vorgelegte Gesetzentwurf weniger weit gehe, als die hier umzusetzende Richtlinie. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teile unter anderem die Kritik von Verbänden, die eine weitergehende Umsetzung hinsichtlich der Unschuldsvermutung gefordert hätten. In Bezug auf den Änderungsantrag der Fraktion der FDP schließe sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Ausführungen der Fraktion DIE LINKE. an.

Die **Fraktion der SPD** bat darum, der Bundesregierung die Gelegenheit zu geben, zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP Stellung zu nehmen, da dieser sich auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung beziehe.

Die **Bundesregierung** stellte fest, dass der Änderungsantrag der FDP bei Zugrundelegung des geltenden Revisionsrechts und der entsprechenden Sonderregelung in § 350 Abs. 3 StPO, nach der die Pflichtverteidigung vor der Revisionshauptverhandlung ende und das Revisionsgericht über die Notwendigkeit einer Pflichtverteidigung neu zu entscheiden habe, durchaus sinnvoll erscheine. Diese Regelung werde jedoch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben, so dass die Pflichtverteidigung im Revisionsverfahren fortwirke. Im Übrigen sei die Vielzahl von Revisionsmöglichkeiten gegen amtsgerichtliche Urteile zu berücksichtigen, bei denen eine Verteidigung nicht erforderlich sei. Dem Anliegen der Fraktion der FDP werde durch die von der Bundesregierung vorgelegten Regelungen vollständig entsprochen.

Berlin, den 28. November 2018

Axel Müller
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

